

Ausgewählte Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

1. Quartal 2012

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Zulässigkeitsentscheid [Behring](#) gegen die Schweiz vom 6. März 2012 (Nr. 12245/05)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 3 EMRK); Unabhängigkeit der haftanordnenden Magistratsperson

Der Gerichtshof weist das Argument des Beschwerdeführers als offensichtlich unzulässig ab, wonach der seine Untersuchungshaft anordnende Eidgenössische Untersuchungsrichter keine genügend unabhängige Magistratsperson im Sinne von Artikel 5 Abs. 3 EMRK gewesen sei. In Abgrenzung zum Fall [H.B. gegen die Schweiz](#) (Urteil vom 5. April 2001, Nr. 26899/95), in welchem der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 5 Abs. 3 EMRK festgestellt hatte, sei der Abschlussbericht des Eidgenössischen Untersuchungsrichters keine Überweisungsverfügung, welcher faktisch die Bedeutung einer Anklageschrift zukomme. Der Gerichtshof hielt weiter fest, dass die Funktion des Eidgenössischen Untersuchungsrichters inzwischen abgeschafft wurde und die noch laufenden Untersuchungen im Fall Behring inzwischen von der Bundesanwaltschaft geleitet werden, welcher auch die Anklageerhebung zusteht. Aufgrund dieser Änderungen könne der haftanordnende Untersuchungsrichter ohnehin keinen Einfluss auf die Anklage haben (einstimmig).

Zulässigkeitsentscheid [Marzohl](#) gegen die Schweiz vom 6. März 2012 (Nr. 24895/06)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); anwaltliche Verbeiständung bei Haftanordnung. Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 2 und 3 EMRK); Unterrichtung über Haftgründe und Beschuldigungen in verständlicher Sprache sowie Prüfung der Haftgründe

Der irakische Beschwerdeführer wurde in Luzern wegen dringenden Verdachts auf Drogenhandel und weiterer mutmasslicher Straftaten verhaftet. Bei Haftanordnung war er nicht anwaltlich vertreten. Vor dem Gerichtshof machte er geltend, dass dies sein Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 EMRK verletzt habe. Er machte zudem geltend, dass er bei der Haftanordnung nur vage und in der ihm schwer verständlichen deutschen Sprache über die Haftgründe und gegen ihn gerichteten Vorwürfe informiert worden sei, was Art. 5 Abs. 2 EMRK verletzt habe. Weiter habe faktisch keine Prüfung der Haftgründe im Sinne von Art. 5 Abs. 3 EMRK stattgefunden, da diese für den haftanordnenden Untersuchungsrichter von Anfang an festgestanden hätten.

Der Gerichtshof bestätigt das Urteil des Bundesgerichts, nach welchem sich aus Artikel 6 EMRK kein unbeschränkter Anspruch ableiten lässt, dass ein Verteidiger schon bei der ersten Befragung vor der haftanordnenden Magistratsperson zwingend und von Amtes wegen anwesend sein muss. Im vorliegenden Fall sei die Fairness des Verfahrens durch die Erstbefragung nicht in Frage gestellt worden. Der Gerichtshof hielt zudem fest, dass der Beschwerdeführer ausreichend über die ihm zu Last gelegten Taten und Haftgründe informiert worden sei. Der Beschwerdeführer lebe seit über fünf Jahren in der Schweiz, war mit einer Schweizerin verheiratet und hatte auch sonst im Verfahren keine Kommunikationsprobleme auf Deutsch. Ein Dolmetscher sei daher nicht nötig gewesen. Weiter weise nichts darauf hin, dass der anordnende Haftrichter keine Art. 5 Abs. 3 EMRK entsprechende Haftprüfung vor-

genommen hätte. Der Gerichtshof weist die Beschwerde als offensichtlich unbegründet ab (einstimmig).

Entscheid [Veliu](#) gegen die Schweiz vom 6. März 2012 (Nr. 32196/08)

Streichung aus dem Register (Artikel 37 Abs. 1 a) EMRK); fehlendes Interesse an Aufrechterhaltung der Beschwerde

Der Beschwerdeführer hatte geltend gemacht, seine Ausschaffung nach Mazedonien habe sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Artikel 8 EMRK verletzt. Der Gerichtshof streicht die Beschwerde nach Artikel 37 Abs. 1 a) aus dem Register, da sich der Beschwerdeführer trotz Fristsetzung nicht mehr bei der Kanzlei des Gerichtshofs gemeldet hatte (einstimmig).

Entscheid [Tewolde](#) gegen die Schweiz vom 6. März 2012 (Nr. 67808/10)

Streichung aus dem Register (Artikel 37 Abs. 1 b) EMRK); Streitigkeit inzwischen gelöst

Die Beschwerdeführerin ist eine Eritreerin mit Flüchtlingsstatus. Vor dem Gerichtshof hat sie geltend gemacht, dass die Verweigerung des Familiennachzugs für ihre drei in einem sudanesischen Flüchtlingslager verbleibenden minderjährigen Kinder ihr Recht auf Achtung des Familienlebens nach Artikel 8 EMRK verletzt habe. Der Gerichtshof streicht die Beschwerde nach Art. 37 Abs. 1 b) EMRK aus dem Register, da die Kinder inzwischen eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben. Er weist weitere Forderungen auf Entschädigung für die zwischenzeitlich missliche Lage der Kinder ab (einstimmig).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil [Choreftakis und Choreftaki](#) gegen Griechenland vom 17. Januar 2012 (Nr. 46846/08)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), Mord durch vorzeitig aus der Haft entlassenen Straftäter

Der Sohn der Beschwerdeführer wurde durch einen vorzeitig aus der Haft entlassenen Straftäter, der bereits einmal wegen Mordes verurteilt worden war, ermordet. Der Gerichtshof befand, dass die griechischen Behörden ihre positive Pflicht, das Recht auf Leben zu schützen, durch die frühzeitige Entlassung nicht verletzt haben. Das griechische System bedingter Entlassungen enthalte ausreichende Massnahmen zum Schutz der Gesellschaft vor gewalttätigen Straftätern. Der Gerichtshof sprach zudem von einer fehlenden Kausalität zwischen dem Mord und der frühzeitigen Entlassung. Keine Verletzung von Art. 2 EMRK (4 zu 3 Stimmen).

Urteil [Vinter u.a.](#) gegen das Vereinigte Königreich vom 17. Januar 2012 (Nr. 66069/09, 130/10 und 3896/10)

Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); lebenslängliche Haft ohne Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung

Die Beschwerdeführer wurden wegen mehrfachen Mordes zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen verurteilt. Vor dem Gerichtshof machen sie geltend, die fehlende Aussicht, je freizukommen, verletze das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Strafe in Art. 3 EMRK. Der Gerichtshof hält fest, dass eine grob unverhältnismässige Strafe unter besonderen Umständen eine Art. 3 EMRK widersprechende Misshandlung darstellen könne. In den vorliegenden Fällen seien die Freiheitsstrafen für mehrfachen Mord jedoch nicht grob unverhältnismässig.

Der Gerichtshof prüft weiter, ob sich ausserhalb der Frage der groben Unverhältnismässigkeit Probleme unter Art. 3 EMRK stellen. Er hält fest, dass eine nach angemessener Berücksichtigung aller relevanten Milderungs- und Erschwerungsgründe verhängte lebenslängliche Freiheitsstrafe zum Zeitpunkt ihrer Verhängung keine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellen könne. Eine Verletzung von Artikel 3 EMRK durch solch eine Strafe sei nur möglich, wenn nachgewiesen wurde, dass die anhaltende Inhaftierung nicht länger aus berechtigten Strafzwecken (etwa Bestrafung, Abschreckung oder Schutz der Öffentlichkeit) erfolge und die Strafe *de facto* und *de iure* nicht reduzierbar sei. In den vorliegenden Fällen seien diese Bedingungen nicht erfüllt. Keine Verletzung von Art. 3 EMRK (4 zu 3 Stimmen). Zum Thema lebenslängliche Freiheitsstrafe ohne Aussicht auf vorzeitige Entlassung siehe ebenfalls Urteil [Harkins und Edwards](#) gegen das Vereinigte Königreich vom 17. Januar 2012, Nr. 9146/07 und 32650/0.

Urteil [Othman \(Abu Qatada\)](#) gegen das Vereinigte Königreich vom 17. Januar 2012 (Nr. 8139/09)

Verbot der Folter (Art. 3 EMRK) und Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK; Refoulement und Verwendung von unter Folter erlangter Beweise)

Aus Gründen der nationalen Sicherheit wollten die britischen Behörden den Beschwerdeführer nach Jordanien ausweisen, wo er aufgrund unter Folter erlangter Aussagen von Mitangeklagten in Abwesenheit wegen schwerer terroristischen Taten verurteilt worden war. Der Gerichtshof erachtet die von Jordanien gegebenen diplomatischen Zusicherungen, wonach der Beschwerdeführer bei Ausweisung weder gefoltert noch unmenschlich behandelt würde, als zuverlässig. Die Ausweisung wäre daher mit Art. 3 EMRK vereinbar (einstimmig).

Bei Ausweisung nach Jordanien würde das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer wieder aufgenommen. Gemäss dem Gerichtshof würden die jordanischen Gerichte die unter Folter erlangten Beweise in diesem Prozess höchstwahrscheinlich zulassen. Die Verwendung unter Folter gewonnener Beweismittel stellt nach dem Gerichtshof eine offenkundige Verweigerung eines fairen Verfahrens dar (*flagrant denial of justice*), weshalb die Ausweisung des Beschwerdeführers Art. 6 EMRK verletzt würde (einstimmig).

Urteil [Popov](#) gegen Frankreich vom 19. Januar 2012 (Nr. 39472/07 und Nr. 39474/07)

Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK), Recht auf persönliche Freiheit und auf richterliche Haftkontrolle (Art. 5 Abs. 4 EMRK) und Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK); Ausschaffungshaft einer Familie mit Kleinkindern

Die asylsuchenden Beschwerdeführer wurden mit ihren 6 Monate bzw. 3 Jahre alten Kindern 15 Tage lang in einem für Kinder ungeeigneten Anhaltezentrum festgehalten. Verletzung von Art. 3 EMRK hinsichtlich der Kinder (einstimmig). Die Ausschaffungshaft kann zwar ein Gefühl der Ohnmacht, Angst und Frustration bewirken, jedoch wurden die Eltern nie von den Kindern getrennt. Keine Verletzung von Art. 3 EMRK hinsichtlich der Eltern (6 zu 1 Stimmen).

Die Behörden prüften weder die besondere Situation der Kinder, noch Alternativen zur Ausschaffungshaft. Verletzung von Art. 5 Abs. 1 Bst. f EMRK hinsichtlich der Kinder (einstimmig).

Gegenüber den Eltern wurde Art. 5 Abs. 4 EMRK nicht verletzt, da sie ihre Anhaltung anfechten konnten. Jedoch sah das Gesetz nicht vor, dass Kinder in Ausschaffungshaft genommen werden konnten. Die Kinder, die deshalb nie Adressaten eines Beschlusses waren und lediglich ihre Eltern begleiteten, konnten das ihren Eltern garantierte Rechtsmittel daher nicht ausüben. Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK hinsichtlich der Kinder (einstimmig).

Obwohl die Familie nie getrennt wurde, ist die Inhaftierung als Eingriff in die effektive Ausübung des Familienlebens anzusehen. Es bestand kein Fluchtrisiko und eine frühere Unterbringung in einem Hotel war unproblematisch. Alternativen zur Inhaftierung hätten geprüft und das Verfahren beschleunigt werden müssen. Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [I.M.](#) gegen Frankreich vom 2. Februar 2012 (Nr. 9152/09)

Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Schnellverfahren im Asylbereich

Der aus dem Sudan stammende Beschwerdeführer wurde in Frankreich von der Polizei aufgegriffen und hatte daraufhin Asyl beantragt. Die automatische Zuordnung des Erstantrags auf Asyl zum Schnellverfahren, die damit einhergehenden kurzen Fristen bzw. Schwierigkeit, Beweise zu beschaffen, hat im vorliegenden Fall den Zugang des Beschwerdeführers zu den theoretisch verfügbaren Rechtsbehelfen in illegitimer Weise eingeschränkt. Der Gerichtshof anerkennt die Bedeutung der Schnelligkeit von Asylverfahren, doch darf diese nicht zu Lasten der Effektivität wesentlicher prozeduraler Garantien zum Schutz gegen eine willkürliche Ausschaffung gehen. Verletzung von Art. 13 i.V.m. Art. 3 EMRK (einstimmig).

Der Beschwerdeführer ist inzwischen nicht mehr der Gefahr einer Ausschaffung ausgesetzt. Die Beschwerde unter Art. 3 EMRK ist damit unzulässig (einstimmig).

Urteil [Hirsi Jamaa u.a.](#) gegen Italien vom 23. Februar 2012 (Grosse Kammer, Nr. 27765/09)

Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK), Verbot der Kollektivausweisung (Art. 4 des 4. Protokolls der EMRK) und Recht auf wirksame Beschwerde

(Art. 13 EMRK); Kollektivausweisung von Bootsflüchtlingen nach Libyen

Die italienische Küstenwache griff aus Somalia und Eritrea stammende Personen, die in Europa Asyl beantragen wollten, auf hoher See auf und schob sie umgehend nach Libyen ab. Der Gerichtshof hielt fest, dass Asylbewerbern und Flüchtlingen in Gaddafis Libyen unmenschliche Behandlung drohte. Zudem bestand für die Beschwerdeführer in Libyen ein reales Risiko, willkürlich nach Somalia und Eritrea abgeschoben zu werden, wo sie unmenschlichen Bedingungen ausgesetzt wären (Risiko einer Kettenabschiebung). Verletzung von Art. 3 EMRK (einstimmig).

Das Verbot der Kollektivausweisung in Art. 4 des 4. Protokolls der EMRK schützt auch auf hoher See abgefangene Fremde. Die individuelle Situation der Beschwerdeführer wurde nicht geprüft, womit im vorliegenden Fall eine Kollektivausweisung vorlag. Verletzung von Art. 4 des 4. Protokolls der EMRK (einstimmig).

Die Beschwerdeführer hatten aufgrund fehlender Information über ihre Rechte keine Möglichkeit, Beschwerde gegen ihre Ausweisung zu erheben und deren Prüfung vor Vollstreckung der Rückführung zu erlangen. Verletzung von Art. 13 i.V.m. Art. 3 EMRK und Art. 4 des 4. Protokolls der EMRK (einstimmig).

Urteil [Austin u.a.](#) gegen das Vereinigte Königreich vom 15. März 2012 (Grosse Kammer, Nr. 39692/09, 40713/09 und 41008/09)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK); Festhalten in polizeilicher Sperrzone während Demonstration

Die Beschwerdeführer, drei Passanten und eine Demonstrantin, rügten vor dem Gerichtshof dass ihnen bei einer Antiglobalisierungsdemonstration am 1. Mai 2001 während fast sieben Stunden verboten war, einen von der Polizei abgesperrten Bereich im Zentrum Londons zu verlassen. Der Gerichtshof hielt fest, dass die Sperrzone die Bewegungsfreiheit der Beschwerdeführer eingeschränkt habe, die Massnahme entspreche jedoch keinem Freiheitsentzug im Sinne von Art. 5 Abs. 1 EMRK. Auch wenn die Bedingungen in der Sperrzone nicht komfortabel waren, hatten die Beschwerdeführer genügend Raum gehabt, um sich in dieser Zone zu bewegen. Zudem war die Sperrzone in der gegebenen bedrohenden Situation das mildeste Mittel, um die Öffentlichkeit vor Gewalt zu schützen. Die Situation wurde zudem permanent von der Polizei evaluiert, doch hatten es die Umstände nicht erlaubt, die Sperrzone frühzeitiger aufzulösen. Keine Verletzung von Art. 5 EMRK (14 zu 3 Stimmen).

Urteil [Granos Organicos Nacionales S.A.](#) gegen Deutschland vom 22. März 2012 (Nr. 19508/07)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Prozesskostenhilfe für Firmen mit Sitz ausserhalb der EU

Die Beschwerdeführerin ist eine peruanische Firma mit Sitz in Lima, die Bananen nach Deutschland exportiert. Mit ihren deutschen Handelspartnern hatte sie den deutschen Gerichtsstand vereinbart. Ihre Anfrage um Prozesskostenhilfe, um zivilrechtlich gegen einen ihrer Handelspartner vorzugehen, wurde mit der Begründung abgelehnt, dass Prozesskostenhilfe einzig Firmen mit Sitz in der Europäischen Union gewährt wird. Die Beschwerdeführerin sah darin eine Verletzung ihres Rechts auf Zugang zu einem Gericht. Sie machte weiter eine Verletzung dieses Rechts in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot in Art. 14 EMRK geltend.

Der Gerichtshof hielt fest, dass die Ungleichbehandlung der peruanischen Firma auf dem Prinzip der Reziprozität beruhte, und damit auf relevante Gründe (in Peru erhalten juristische Personen – und damit auch deutsche Firmen – grundsätzlich keine Prozesskostenhilfe). Angesichts des fehlenden Konsenses unter den Vertragsstaaten zur Prozesskostenhilfe für ju-

ristische Personen sowie der Tatsache, dass das deutsche Recht ein Rechtsmittel zur Beanstandung der Vorauszahlung der Prozesskosten vorsieht, sei die Einschränkung zum Zugang zum Gericht verhältnismässig. Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK. Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art 14 EMRK (einstimmig).

Urteil [Di Sarno u.a.](#) gegen Italien vom 10. Januar 2012 (Nr. 30765/08)

Recht auf Achtung des Privatlebens und der Wohnung (Art. 8 EMRK) und Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Müllkrise in Italien

Die Behörden konnten die ordnungsgemässe Müllentsorgung in Somma Vesuviana während längerer Zeit nicht sicherstellen. Die Ansammlung von Abfall während der Müllkrise hat gemäss dem Gerichtshof das Recht der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Privatlebens und ihrer Wohnung verletzt. Die Privatisierung der Müllentsorgung entbindet den Staat nicht von seinen Schutzpflichten. Auch könne sich dieser im vorliegenden Fall nicht auf Umstände höherer Gewalt berufen. Verletzung von Art. 8 EMRK (materiell rechtlicher Aspekt) (6 zu 1 Stimmen).

Mit der Veröffentlichung von Studien über die Risiken für das Verweilen in der von der Müllkrise betroffenen Region sind die Behörden ihrer positiven Verpflichtung nachgekommen, die Bevölkerung über Umweltrisiken zu informieren. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (verfahrensrechtlicher Aspekt) (einstimmig).

Den Beschwerdeführern standen keine nützlichen und effektiven Rechtsbehelfe zur Verfügung, um ihre Situation zu beanstanden. Verletzung von Art. 13 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

Urteil [G.R.](#) gegen Niederlande vom 10. Januar 2012 (Nr. 22251/07)

Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verwaltungskosten für Verfahren zum Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs

Frau und Kinder des Beschwerdeführers sind 1997 aus Afghanistan in die Niederlande gekommen und haben die niederländische Staatsbürgerschaft erhalten. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Befreiung von den Verwaltungskosten von 830 EUR für das Verfahren zum Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung im Rahmen des Familiennachzugs wurde abgelehnt. Der Beschwerdeführer, der die Kosten nicht aufbringen konnte, machte daraufhin geltend, dass ihm der Zugang zum Verfahren für eine Aufenthaltsbewilligung verwehrt blieb.

Der Gerichtshof hielt fest, der Beschwerdeführer habe im Licht des Rechts auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK einen vertretbaren Anspruch (*justifiable claim*) auf eine Aufenthaltsgenehmigung aus Familiennachzug. Damit habe er nach Art. 13 EMRK auch das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel, mit welchem er diesen Anspruch vor nationalen Instanzen geltend machen kann. Ein solches sei dem mittellosen Beschwerdeführer über die verlangten Kosten faktisch unzugänglich geworden. Auch wenn das Recht auf Zugang zu einem Gericht in Art. 6 EMRK (welcher nicht auf Verfahren betreffend Aufenthaltstitel anwendbar ist) weiter gehe als Art. 13 EMRK, seien die unter Art. 6 EMRK entwickelten Prinzipien nicht irrelevant, gebe es doch zahlreiche Überschneidungen zwischen diesen beiden Garantien. Verletzung von Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Gas und Dubois](#) gegen Frankreich vom 15. März 2012 (Nr. 25951/07)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Adoption durch gleichgeschlechtliche eingetragene Partner

Die Beschwerdeführerinnen sind zwei in eingetragener Partnerschaft lebende Frauen. Es

wurde der einen Beschwerdeführerin verweigert, das über einen anonymen Samenspender gezeugte Kind der anderen Beschwerdeführerin zu adoptieren. Die beiden sehen darin eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber heterosexuellen und verheirateten Paaren. Ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot in Art. 14 EMRK sei verletzt.

Der Gerichtshof verweist darauf, dass das französische Recht eine vergleichbare Adoption in eingetragener Partnerschaft lebender Heterosexueller ebenfalls verwehre (In Frankreich können sich auch heterosexuelle Paare registrieren lassen). Damit unterscheide sich der vorliegende Fall von der Situation in [E.B. gegen Frankreich](#), in welchem einer heterosexuellen Person die Einzeladoption im Gegensatz zur homosexuellen Beschwerdeführerin erlaubt war, und in welcher der Gerichtshof deswegen eine Verletzung der Konvention festgestellt hatte. Was die Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerinnen gegenüber verheirateten Paaren angeht, hielt der Gerichtshof fest, dass die EMRK ihre Vertragsstaaten nicht verpflichtet, das Institut der Heirat auch für homosexuelle Paare zu öffnen. Staaten, die sich entschlossen eingetragene Partnerschaften zuzulassen, käme ein weiter Ermessensspielraum in der Ausgestaltung dieses Status' zu. Keine Verletzung von Art. 14 und 8 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

Urteile [Von Hannover](#) gegen Deutschland (Nr. 2) und [Axel Springer AG](#) gegen Deutschland vom 7. Februar 2012 (Grosse Kammer, Nr. 40660/08 und 60641/08 und Nr. 39954/08)

Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) und Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Persönlichkeitsschutz prominenter Personen

Das Beurteilung von Beschwerden, die eine Abwägung von Art. 8 gegen Art. 10 EMRK erfordern, sollte nicht davon abhängig sein, unter welchem Artikel sie vorgebracht wurden.

Die Veröffentlichung eines Fotos kann in das Privatleben einer Person eindringen, selbst wenn diese eine Person des öffentlichen Lebens ist. Der Gesundheitszustand des regierenden Fürsten von Monaco und der Umgang seiner Kinder mit seiner Krankheit sind jedoch von allgemeinem Interesse. Die Beschwerdeführer müssen auch die Veröffentlichung von Fotos akzeptieren, die sie im Urlaub zeigen. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

Die beschwerdeführende Herausgeberin der Tageszeitung Bild berichtete über die Verhaftung und Verurteilung eines Fernschauspielers wegen Kokainbesitzes. Eine erneute Veröffentlichung des Artikels wurde mit Hinweis auf das Persönlichkeitsrecht des Schauspielers gerichtlich untersagt. Gemäss dem Gerichtshof hat die Öffentlichkeit grundsätzlich ein Interesse an Informationen über Strafverfahren. Das Interesse ist vom Bekanntheitsgrad der betroffenen Person und den Umständen des Falles abhängig. Es besteht verstärkt, wenn es sich um einen populären Schauspieler handelt, der für seine Rolle als Polizeikommissar in einer Fernsehserie bekannt ist und der aktiv das Rampenlicht gesucht hat. Verletzung von Art. 10 EMRK (einstimmig).

Urteile [Ahrens](#) gegen Deutschland und [Kautzor](#) gegen Deutschland vom 22. März 2012 (Nr. 45071/09 und Nr. 23338/09)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Möglichkeit von mutmasslichen leiblichen Vätern, die rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes anzufechten

Beide Fälle betrafen die Entscheidungen deutscher Gerichte, Klagen zur Anfechtung der Vaterschaft abzuweisen, die die Beschwerdeführer erhoben hatten. Einer der Beschwerdeführer ist leiblicher Vater einer Tochter, der andere mutmasslich leiblicher Vater einer Tochter;

rechtlich anerkannter Vater ist in beiden Fällen ein anderer Mann, der mit der Kindesmutter zusammen lebt und sich um das Kind kümmert. Unter Berufung auf Art. 8 EMRK für sich genommen und in Verbindung mit Art. 14 EMRK rügten beide Beschwerdeführer die Zurückweisung ihrer Klagen zur Anfechtung der Vaterschaft und machten geltend, dass sie im Verhältnis zur Mutter, zum rechtlichen Vater und zum Kind, die die Vaterschaft anfechten können, diskriminiert würden.

Der Gerichtshof stellt fest, dass der mutmassliche biologische Vater in einer signifikanten Minderheit von neun Mitgliedstaaten keine Möglichkeit hat, die Vaterschaft des rechtlichen Vaters anzufechten. Folglich bestehe kein gefestigter Konsens diesbezüglich und die Mitgliedstaaten verfügten über einen weiten Beurteilungsspielraum. Zwar hatten die Beschwerdeführer Anspruch auf Schutz ihres Interesses an der Feststellung eines wesentlichen Gesichtspunktes ihres Privatlebens und an dessen rechtlicher Anerkennung. Die Entscheidungen der deutschen Gerichte hatten aber darauf abgezielt, dem Willen des Gesetzgebers zu entsprechen, einem bestehenden Familienverband zwischen dem betroffenen Kind und seinem rechtlichen Vater, der sich regelmässig um das Kind kümmert, Vorrang einzuräumen gegenüber der Beziehung zwischen dem (im Fall Kautzor angeblichen) leiblichen Vater und seinem Kind. Der Gerichtshof hob die sorgfältige Prüfung der Fälle durch die nationalen Gerichte und das angemessene Gewicht, das diese dem Kindeswohl gegeben hatten, hervor. Keine Verletzung 8 EMRK (einstimmig). Keine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK (einstimmig).

Urteile [Krone Verlag GmbH & Co KG und Krone Multimedia GmbH & Co KG](#) gegen Österreich und [Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH](#) gegen Österreich vom 17. Januar 2012 (Nr. 33497/07 und Nr. 3401/07)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Veröffentlichung der Identität des Opfers von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch

Die beschwerdeführenden Herausgeber von Tageszeitungen veröffentlichten den Namen eines jungen Opfers von sexuellem Missbrauch. Die österreichischen Gerichte sahen darin eine Persönlichkeitsverletzung des Opfers und die Tageszeitungen mussten Entschädigungen zahlen. Gemäss dem Gerichtshof war die Kenntnis der Identität nicht wesentlich für das Verständnis der Einzelheiten des Falles, vor allem, da es sich bei den involvierten Personen nicht um Personen des öffentlichen Lebens handelte. Die Beschwerdeführer waren ferner nicht daran gehindert, über alle Details des Falles zu berichten. Ein Opfer eines Verbrechens, insbesondere ein Kind, verdient nach dem Gerichtshof zudem besonderen Schutz. Keine Verletzung von Art. 10 EMRK (einstimmig).